

TREUBERATER

I/2026

Vorwort zum Treuberater	2
Steuern	3
Umsatzsteuer BMF: Vorsicht bei dauerdefizitären Tätigkeiten	3
Umsatzsteuer Steuerhinterziehung: BGH ändert Rechtsprechung zur Umsatzsteuer- voranmeldung: Voranmeldungen und Jahreserklärung sind (auch) getrennte Taten	4
Einkommensteuer Notwendige Einbeziehung eines künftigen Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinns bei einer Totalgewinnprognose	5
Wirtschaftsprüfung	7
Geldanlagen kommunaler Unternehmen in Nordrhein-Westfalen – rechtliche Rahmen- bedingungen und Anforderungen	7
Energie und Wasser	9
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juli 2026	9
Gasverteilnetz: Informationen zum aktuellen Stand der Kostenprüfung und Hinweise zur Bearbeitung	10
BNetzA: Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	11
Datenmeldung für den Effizienzvergleich Gas für die 5. Regulierungsperiode – Abgabe bis zum 30.04.2026	12
Kapitalkostenaufschlag 2027 – Antrag für Strom- und Gasnetzbetreiber zum 30.06.2026	12
Rückstellungen für Stilllegungen und Rückbau von Gasnetzinfrastrukturen – bilanzielle, regulatorische und strategische Auswirkungen	14
Öffentliches Wirtschaftsrecht	16
Neuer DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in Kraft	16
Kommunalwesen	18
Straßenbeleuchtung als strategischer Hebel kommunaler Modernisierung	18
In eigener Sache	19
Rückblick auf die E-World 2026: Ein gelungenes Messedebüt für die EversheimStuible Unternehmensgruppe	19
Neue Mitarbeiter/-innen	20
Impressum	21

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser ersten Ausgabe des „Treuberaters“ im Jahr 2026 heißen wir Sie herzlich willkommen zu einem Jahr, das für Stadtwerke, Netzbetreiber, kommunale Unternehmen und öffentliche Verwaltungen erneut von tiefgreifenden Veränderungen, regulatorischen Entwicklungen und anspruchsvollen Investitionsentscheidungen geprägt sein wird. Kaum ein Bereich steht dabei so sehr im Mittelpunkt wie die Gasnetzinfrastruktur: In diesem Jahr müssen Kostenprüfungsanträge für die anstehende 5. Regulierungsperiode gestellt werden. Gleichzeitig haben Gasverteilnetzbetreiber weiterhin strategische Entscheidungen im Zuge der Transformation zu treffen.

Die vorliegenden Beiträge spiegeln genau diese Dynamik wider: Sie reichen von aktuellen regulatorischen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) über steuerliche Neuerungen bis hin zu strategischen und organisatorischen Herausforderungen in Kommunen und öffentlichen Unternehmen.

In dieser Ausgabe liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den weitreichenden Änderungen im Regulierungsumfeld und Energierecht. Die Festlegungen der BNetzA zum Effizienzvergleich, zum Kapitalkostenaufschlag, zur anstehenden Kostenprüfung Gas sowie zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung verdeutlichen die Komplexität und Entscheidungsrelevanz der regulatorischen Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre. Ebenso beleuchten wir die neuen Regelungen zu Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau von Gasnetzen (BRÜCKEN) sowie den neuen DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission – jeweils mit klaren Handlungsempfehlungen für die Praxis.

Auch im Steuerrecht hat das Jahr 2026 wichtige Neuerungen mit sich gebracht. Unsere Autorinnen und Autoren bereiten für Sie die aktuelle BFH-Rechtsprechung, die Neuausrichtung des BMF zu dauerdefizitären Tätigkeiten sowie die geänderte strafrechtliche Bewertung von Umsatzsteuervoranmeldungen verständlich und praxisnah auf. Ergänzt wird dieses Themenfeld durch Hinweise zur Berücksichtigung künftiger Veräußerungsgewinne in Totalgewinnprognosen – ein Thema, das insbesondere für kommunale Unternehmen im Bereich Flächenentwicklung und Infrastruktur hohe Relevanz besitzt.

Darüber hinaus widmen wir uns mit kommunalem Fokus zwei Zukunftsthemen: einerseits der LED-Umrüstung als zentralem Hebel moderner städtischer Infrastruktur und andererseits den spezifischen Anforderungen an Geld-

anlagen kommunaler Unternehmen. Beide Bereiche zeigen, wie strategische Entscheidungen, finanzwirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Modernisierung zusammenwirken müssen.

Ein Rückblick auf unser Messedebüt auf der E-World 2026 rundet diese Ausgabe ab. Die drei Tage in Essen waren für uns ein großer Erfolg, geprägt von offenen, intensiven Gesprächen, wertvollen Impulsen und dem großen Vertrauen unserer Mandanten und Partner. Dieser persönliche Austausch ist und bleibt für unsere Arbeit unverzichtbar.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und hoffen, dass die Beiträge dieser Ausgabe Sie bei Ihren Projekten, Entscheidungen und strategischen Überlegungen unterstützen. Für Rückfragen, Diskussionen oder eine vertiefte Begleitung stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Herzlichst

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Steuern

Umsatzsteuer | BMF: Vorsicht bei dauerdefizitären Tätigkeiten

Nach vielen Jahren hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 20.01.2026 mit der Frage befasst, was passiert, wenn eine dauerdefizitäre Tätigkeit am Markt angeboten wird. Bei einem sehr niedrigen Kostendeckungsgrad vermutet das BMF, dass die Unternehmereigenschaft zu verneinen und somit der Vorsteuerabzug zu versagen ist. Der Unternehmer kann diese Vermutung zwar im Einzelfall widerlegen. Der Praktiker sollte jedoch Folgendes wissen: Während in der Ertragsteuer die „Liebhabelei-Grundsätze“ zur Anwendung kommen, greifen in der Umsatzsteuer andere Regeln zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft.

Hintergrund

Es geht um die Frage, ob und inwieweit der Vorsteuerabzug zu versagen ist, wenn dauerdefizitäre Tätigkeiten ausgeübt werden. Solche Tätigkeiten führen oft zu „Vorsteuerüberhängen“, die teilweise dadurch verursacht werden, dass Unternehmen, Vereine oder juristische Personen aufgrund von Zuschüssen in der Lage sind, nicht kostendeckende Preise am Markt anzubieten. Trotzdem steht ihnen bei ausschließlich unternehmerischer Tätigkeit der volle Vorsteuerabzug zu.

Das BMF will bei Extremfällen (Kostendeckungsgrad $\leq 3\%$) zukünftig die Unternehmereigenschaft widerlegbar versagen. Mit Schreiben vom 20.01.2026 gibt das BMF nun klare Hinweise für die Praxis, wann die Unternehmereigenschaft verneint werden muss.

Zwei-Stufen-Prüfung des BMF

Bei dauerdefizitären Tätigkeiten soll eine Prüfung in zwei Schritten erfolgen:

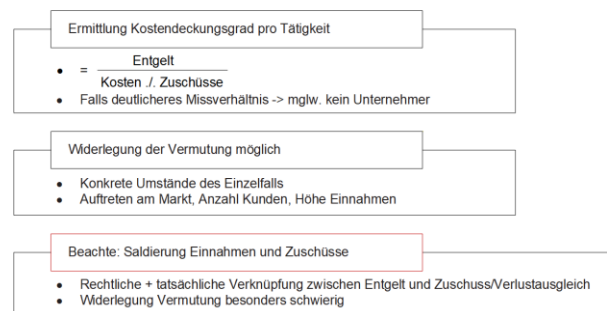
1. Liegt ein Leistungsaustausch nach § 1 UStG vor?
2. Ist eine Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG gegeben?

Zu 1.: Beim Leistungsaustausch bestehen keine großen Hürden. Solange keine symbolischen Entgelte vorliegen, wird ein Leistungsaustausch nicht abgelehnt.

Zu 2.: Bei der Frage der Unternehmereigenschaft soll es auf eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ankommen. Das macht es in der Praxis schwierig. Das BMF verlangt, dass im Rahmen der Gesamtwürdigung die Umstände, unter denen der vermeintliche Unternehmer die fragliche Leistung erbringt, mit den Umständen verglichen werden, unter denen eine derartige Leistung gewöhnlich erbracht wird. Bei einer Asymmetrie zwischen Kosten und Einnahmen ist besondere Vorsicht geboten.

Bei einer Kostendeckungsquote von bis zu 3 % wird seitens der Finanzverwaltung widerlegbar vermutet, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Das BMF ermöglicht mithilfe eines Prüfungsschemas eine Lösung:



Anwendungszeitpunkt

Besteht eine Asymmetrie zwischen Einnahmen und Kosten, bleibt es bis zum 31.12.2027 – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – ohne Beanstandung, wenn von einer Unternehmereigenschaft ausgegangen wird. Anders liegt der Fall nur, wenn die Verträge nach Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens verlängert oder neu abgeschlossen wurden.

Folgen für die Praxis

Unternehmen oder Einrichtungen, die ihre Leistungen bzw. Produkte nur mithilfe von Zuschüssen bzw. Verlustausgleichen günstig am Markt anbieten können, müssen nun konkret handeln. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um auch zukünftig in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Dafür haben sie jetzt zwei Jahre Zeit, um ihre Verträge oder ihr Geschäftsmodell anzupassen. Andernfalls droht bei bereits getätigten Investitionen eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG.

Besonders betroffen sind gemeinnützige Einrichtungen und Kommunen, die sich bei ihrer Preissetzung häufig vom „Gemeinwohl“ leiten lassen.

Für die Praxis bedeutender ist der zweite Schritt, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit im Einzelfall geprüft wird.

Der ÖPNV und die Bäderbetriebe sind hier also ganz regelmäßig nicht betroffen.

Falls in Ihrer Kommune solche dauerdefizitären Tätigkeiten vorliegen, sind die konkreten Auswirkungen anhand des vorliegenden Schemas zu analysieren. Sprechen Sie uns dazu gern an.

Fazit

Das neue BMF-Schreiben dürfte bei einigen Non-Profit-Organisationen eine Überprüfung ihrer Tätigkeiten hinsichtlich der im BMF-Schreiben definierten Wirtschaftlichkeit erfordern. Unter Umständen würde sich sogar ein Blick auf die konkreten Leistungsbeziehungen lohnen, um zu prüfen, ob hier ein Entgelt gezahlt wird, das im konkreten Kontext zur erbrachten Leistung als „nur symbolisch“ erscheint. Es ist durchaus zu erwarten, dass die Finanzverwaltung dieses BMF-Schreiben zum Anlass nehmen wird, Leistungsbeziehungen bei zukünftigen steuerlichen Betriebsprüfungen spezifischer unter die Lupe zu nehmen.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

Umsatzsteuer | Steuerhinterziehung: BGH ändert Rechtsprechung zur Umsatzsteuervoranmeldung: Voranmeldungen und Jahreserklärung sind (auch) getrennte Taten

Der Bundesgerichtshof (BGH) ändert mit Beschluss vom 10. Dezember 2025 (Az. 1 StR 387/25) seine bislang gefestigte Rechtsprechung zur strafrechtlichen Behandlung unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Umsatzsteuervoranmeldungen sowie der korrespondierenden Umsatzsteuerjahreserklärungen. Damit gibt der BGH seine bisherige Rechtsauffassung hinsichtlich der prozessualen Tateinheit von Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung auf.

Bislang war anerkannt, dass beide Erklärungsarten eine einheitliche prozessuale Tat bilden können. Der Senat gibt nun seine bisherige Rechtsprechung auf. Die Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für die umsatzsteuerliche Deklarationspraxis sowie die Abgabe von Berichtigungen.

Der Sachverhalt (Klageverfahren)

Der Angeklagte war faktischer Geschäftsführer einer GmbH aus der Möbelbranche. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten entschloss er sich Anfang 2014, die Gesellschaft in ein Umsatzsteuerkarussell mit dem Handel von technischen Geräten einzubinden. Er entschied, zunächst keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, um die stark gestiegenen Umsätze zu verschleiern. Die Voranmeldungen für die Monate April bis Juli 2014 wur-

den schließlich am 12. Oktober 2014 durch einen gutgläubigen Buchhalter abgegeben. Die Voranmeldungen für August und September 2014 wurden im November 2014 bzw. Februar 2015 von einem ebenfalls gutgläubigen Steuerberater übermittelt. In den Voranmeldungen machte der Angeklagte Vorsteuern aus Eingangsrechnungen geltend, obwohl ihm bekannt war, dass die Lieferanten ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkamen. Insgesamt beanspruchte er zu Unrecht Vorsteuern von mehreren Hunderttausend Euro.

Eine im Juni 2016 verspätet eingereichte Umsatzsteuerjahreserklärung für 2014 wies dieselben unrichtigen Vorsteuerbeträge aus. Das Landgericht beschränkte das Verfahren gemäß § 154a Abs. 2 StPO auf die Voranmeldungen für April bis September 2014 und nahm die unrichtige Jahreserklärung von der Verfolgung aus.

Die bisherige Rechtslage

Nach bisheriger Auffassung bildeten unterlassene oder unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen und die fehlerhafte Umsatzsteuerjahreserklärung für denselben Besteuerungszeitraum regelmäßig eine einheitliche prozessuale Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO. Strafrechtlich lag in der Regel nur eine Tat der Steuerhinterziehung vor. Die Rechtsprechung begründete diese Sichtweise damit, dass die Umsatzsteuerjahreserklärung die vorangegangenen Voranmeldungen inhaltlich „ersetzt“ und in eine abschließende Steuerfestsetzung überführt. Die Voranmeldungen waren in der Regel mitbestrafte Vortaten, sodass Ermittlungsbehörden in der Regel nur wegen der fehlerhaften Umsatzsteuerjahreserklärungen Strafverfahren einleiteten.

Die neue Entscheidung

Der BGH gibt diese Linie nun ausdrücklich auf. Nach Auffassung des Senats stellen die unrichtige Abgabe oder das Unterlassen der Umsatzsteuervoranmeldungen einerseits und die unrichtige Abgabe oder das Unterlassen der Jahreserklärung andererseits jeweils eigenständige prozessuale Taten im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO dar.

Im vorliegenden Fall geht der BGH bei den Voranmeldungen für April bis Juli 2014 von einer einheitlichen Weisung aus und nimmt Tateinheit an. Für die Monate August und September 2014 bleibt es hingegen bei Tateinheit.

Der BGH begründet dies mit dem Fehlen einer steuerrechtlichen Verzahnung. Voranmeldungen und Jahreserklärung seien selbstständige Steueranmeldungen mit eigenständigen Festsetzungsverfahren. Daher seien auch die Unrechts- und Schuldgehalte unabhängig voneinander bewertbar.

Der BGH betont, dass die Annahme mehrerer prozessualer Taten nicht zu einer unzulässigen Mehrfachbestrafung führt. Unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen stellen in der Regel mitbestrafte Vortaten einer späteren

unrichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung dar und werden daher grundsätzlich nicht selbstständig abgeurteilt.

Eine zusätzliche Verurteilung wegen der Voranmeldungen komme nur dann in Betracht, wenn die Aburteilung der Jahreserklärung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, etwa bei Verjährung oder Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Jahreserklärung.

In Fällen identischen Tatunrechts wird somit weiterhin nur einmal bestraft. Ferner stellt der BGH klar, dass die Abgabe einer zutreffenden Jahreserklärung eine (Teil-)Selbstanzeige hinsichtlich der Voranmeldungen sein kann.

Die Entscheidung zeigt, dass sich der BGH stärker an der steuerverfahrenrechtlichen Eigenständigkeit der Erklärungs-pflichten orientiert und sich von der bislang eher materiell geprägten Betrachtung löst. Dadurch rückt das Steuerstrafrecht dogmatisch näher an die Erklärungssystematik der Abgabenordnung heran. Die bisherige Annahme einer *Steuerhinterziehung auf Zeit* für Umsatzsteuervoranmeldungen ist damit hinfällig.

Die Praxisfolgen

Künftig droht bei mehreren selbstständigen Taten der Steuerhinterziehung für denselben Besteuerungszeitraum eine Bestrafung, wenn sowohl die Umsatzsteuervoranmeldung als auch die Umsatzsteuerjahreserklärung den Tatbestand des § 370 AO erfüllen.

Es gilt auch weiterhin, dass keine wissentlich „falschen“ Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden dürfen. Allerdings rücken nun die eigenständigen Fristen für Voranmeldungen und Steuererklärungen noch mehr in den Fokus. Unternehmen sollten ihre Kontrollmechanismen prüfen und ggf. anpassen. Fehler in der Umsatzsteuervoranmeldung können künftig nicht mehr mit der Umsatzsteuerjahreserklärung „glattgezogen“ werden.

Dies erhöht die Anforderungen an die interne Organisation deutlich. Die regelmäßigen Erklärungspflichten gewinnen strafrechtlich an Gewicht, da Fehler nicht mehr im Rahmen einer einheitlichen prozessualen Tat „aufgehen“, sondern einzeln verfolgt werden können. Von der in der Praxis weit verbreiteten Vorgehensweise, nachträglich auffallende Fehler später in der Jahreserklärung zu berichtigen oder gebündelt in der Voranmeldung für Dezember zu korrigieren, ist daher inzwischen dringend abzuraten. Vielmehr sollte jede Voranmeldung umgehend berichtigt werden!

Unternehmen müssen die Erklärungsprozesse deshalb klar strukturieren, dokumentieren und kontrollieren. Die Verantwortungsketten zwischen Geschäftsleitung, interner Buchhaltung und Steuerabteilung müssen eindeutig definiert sein. Schließlich gewinnt die Abgrenzung zwischen einer einheitlichen Anweisung und mehreren getrennten Weisungen erheblich an Bedeutung. Unternehmen müssen ihre internen Arbeitsabläufe so strukturieren, dass klar erkennbar ist, ob eine zusammengefasste

Weisung für unterschiedliche Zeiträume erteilt wurde oder ob für jeden Voranmeldungszeitraum eine eigenständige Vorgabe erfolgte. Diese Unterscheidung kann künftig maßgeblich dafür sein, ob mehrere Taten in Tateinheit oder in Tatmehrheit stehen.

Fazit

Eine präzise Prozessbeschreibung und die sorgfältige Dokumentation der internen Abläufe im Rahmen eines Tax-Compliance-Management-Systems rücken daher in den Fokus. Eine Verfahrensdokumentation ist die wesentliche Voraussetzung, um im Falle einer steuerstrafrechtlichen Prüfung den tatsächlichen Geschehensablauf schlüssig darstellen zu können.

Unternehmen müssen zudem ihre internen Kontrollsysteme so ausrichten, dass relevante Vorgänge zeitnah und vollständig erfasst werden und die Plausibilität der zu deklarierenden Werte fortlaufend überprüft wird.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

Einkommensteuer | Notwendige Einbeziehung eines künftigen Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinns bei einer Totalgewinnprognose

Wenn streitig ist, ob eine gewerbliche Tätigkeit u. a. in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird und damit steuerlich zu berücksichtigen ist oder als Liebhaberei steuerlich außer Ansatz bleibt, ist ein Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinn selbst dann in die Totalgewinnprognose einzubeziehen, wenn ein solcher Gewinn in einem vorgelegten Betriebskonzept nicht berücksichtigt worden ist.

Hintergrund

Mit seinem Urteil vom 21.05.2025 (III R 45/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen in der steuerlichen Praxis häufig über erhebliche Summen entscheidenden Punkt klargestellt.

Bei der Totalgewinnprognose sind auch künftig realisierbare Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn diese zu Beginn der Tätigkeit nicht Teil der Planung waren. Dies ist insbesondere für kommunale Betriebe wichtig, da die Frage nach der Gewinnerzielungsabsicht darüber entscheidet,

- ob ein Dauerverlustbetrieb vorliegt,
- ob ggf. eine verdeckte Gewinnausschüttung (und 15 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) ausgelöst wird und
- ob Verluste steuerlich anerkannt werden oder ins Leere laufen.

Bislang war die Finanzverwaltung bei laufenden Verlusten geneigt, einen Dauerverlustbetrieb anzunehmen. Stille Reserven oder spätere Verkaufsgewinne blieben dabei außen vor. Der BFH nimmt nun eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung vor.

Was bedeutet das für die kommunale Praxis?

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften investieren häufig langfristig in die Flächenentwicklung und die Infrastruktur. Anfangs entstehen Verluste, während Wertsteigerungen erst nach Jahren sichtbar werden. Sind diese Potenziale realistisch, müssen sie nach der aktuellen Rechtsprechung in die Prognose einbezogen werden.

Verpachtungs-Betriebe gewerblicher Art (BgA), die kein eigenes Verlustgeschäft ausüben, gelten nicht als begünstigt. Bereits im Jahr 2016 stellte der BFH klar, dass steuerliche Begünstigungen bei Dauerverlustgeschäften grundsätzlich voraussetzen, dass die Tätigkeit „in eigener Person“ ausgeübt wird. Hier drohen deshalb schnell verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Künftige Veräußerungsgewinne und stille Reserven können nun ein entscheidender Baustein sein, um (auch in der Betriebsprüfung!) dennoch einen Totalgewinn darzustellen.

Breitband- und Telekommunikationsprojekte sind ein weiteres Beispiel: Sie erfordern hohe Anfangsinvestitionen, haben lange Amortisationszeiträume und sind zudem politisch gewollte Infrastrukturprojekte. Wenn am Ende erhebliche stille Reserven stehen, sollte die Prognose diese abbilden. Die Finanzverwaltung erkennt hier bereits heute ausdrücklich ein Gesamtkonzept aus laufendem Betrieb bzw. Verpachtung und anschließender Veräußerung an. Wird eine „schwarze Null“ angestrebt, sollen anfängliche Verluste regelmäßig keine vGA auslösen. Das entspricht der aktuellen BFH-Linie.

Mit der Entscheidung des BFH gibt es nun in jedem Fall

- gegenüber der Finanzverwaltung mehr Argumentationsspielraum,
- bessere Chancen, verdeckte Gewinnausschüttungen zu vermeiden, und
- Möglichkeiten, Verlustvorträge zu sichern.

Es lohnt sich deshalb für juristische Personen des öffentlichen Rechts, ihre (vermeintlichen) Verlustbetriebe im Lichte der BFH-Rechtsprechung noch einmal daraufhin

zu untersuchen, ob es sich wirklich um Dauerverlustbetriebe handelt. Wichtig ist eine gute Dokumentation der Totalgewinnprognose.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

Wirtschaftsprüfung

Geldanlagen kommunaler Unternehmen in Nordrhein-Westfalen – rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen

Kommunale Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere Stadtwerke, sehen sich bei Geldanlagen mit einem komplexen rechtlichen Rahmen konfrontiert. Im Mittelpunkt stehen die Sicherung öffentlichen Vermögens, die Wahrung der jederzeitigen Liquidität und die Begrenzung wirtschaftlicher Risiken.

Einmalige hohe Mittelzuflüsse entstehen häufig durch den Verkauf von Strom- oder Gasnetzen oder durch die Veräußerung von Beteiligungen. Daneben führen Förderprogramme im Bereich der Energie- und Wärmeprojekte sowie zeitliche Verschiebungen geplanter Investitionen regelmäßig zu temporären Liquiditätsspitzen. Dadurch verfügen Stadtwerke phasenweise über erhebliche Mittel, die sicher und verantwortungsbewusst anzulegen sind.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die Anforderungen an zulässige Geldanlagen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die zentralen Regelungen finden sich in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 75 Absatz 1 Satz 3 GO NRW verpflichtet die Kommune und damit mittelbar auch ihre Unternehmen, die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dieser Grundsatz prägt jede Form der Vermögensanlage.

§ 90 Absatz 2 Satz 2 GO NRW konkretisiert den vorgenannten Grundsatz, indem er ausdrücklich festgelegt, dass bei der Anlage von Geldmitteln auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und die Anlagen gleichzeitig einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Die Vorschrift gilt zwar ihrem Wortlaut nach für die Gemeinden selbst, wird jedoch nach ständiger Rechtsprechung analog auf kommunale Unternehmen angewendet.

Ergänzend verpflichtet § 75 Absatz 6 GO NRW zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität. Diese Vorgabe ist nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11. Dezember 2012 auch bei der Auswahl der Anlageformen und Laufzeiten verbindlich zu berücksichtigen. Dieser Erlass richtet sich an Kommunen und wird in der Praxis auch auf kommunale Unternehmen übertragen.

§ 107 GO NRW ist mittelbar relevant, da er Grundsätze der Risikobegrenzung bei wirtschaftlicher Betätigung enthält, die analog auch auf die Geldanlagen kommunaler Unternehmen angewendet werden.

§ 108 GO NRW wiederum stellt sicher, dass die Kommune einen angemessenen Einfluss auf ihre Beteiligungsunternehmen behält. Dazu gehört auch die Pflicht, Anlagerisiken zu überwachen und zu begrenzen.

§ 15 KomHVO NRW gilt zwar unmittelbar für die Kommune, wird aber nach kommunalwirtschaftlicher Praxis auch auf kommunale Unternehmen übertragen. Danach sind die drei typischen Grundsätze der Geldanlage Sicherheit, Liquidität und angemessene Verzinsung.

Grundsatz der Sicherheit

Der Grundsatz der Sicherheit bedeutet, dass das Vermögen kommunaler Unternehmen zu schützen ist. Stadtwerke dürfen daher keine hochspekulativen oder schwer kalkulierbaren Anlageformen wählen.

Spekulative Anlagen, wie beispielsweise Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, rein spekulative Emerging-Markets-Fonds, Kryptofonds oder Produkte mit einem hohen Risikoprofil (entsprechend den höchsten banküblichen Risikoklassen), sind mit den kommunalrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

Zulässig sind dagegen typischerweise Geldmarktfonds, kurzfristige Rentenfonds mit sehr guter Bonität sowie regulierte Fonds nach deutschem oder luxemburgischem Recht.

Ebenso wichtig ist eine Risikostreuung. Es wäre unzulässig, das gesamte Vermögen in einen einzigen Fonds zu investieren, insbesondere, wenn dieser ein hohes Länder- oder Währungsrisiko aufweist. Ein Fonds, der beispielsweise zu 100 % in Südafrika investiert, wäre wegen des erhöhten Länderrisikos, der politischen Volatilität und der geforderten Risikostreuung regelmäßig unzulässig.

Gewährleistung der Liquidität und Überwachung

Neben der Sicherheit ist die jederzeitige Liquidität zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die Anlagen so zu gestalten sind, dass das Stadtwerk seine laufenden Verpflichtungen erfüllen kann, ohne sich unangemessen lange zu binden.

Darüber hinaus müssen kommunale Unternehmen eine fortlaufende Kontrolle aller Anlagen sicherstellen, regelmäßig aktuelle Informationen zu Markt- und Produktent-

wicklungen, zur Qualität der Anlagen und zu zeitlichen Festlegungen einholen sowie sämtliche Entscheidungsgrundlagen dokumentieren. Auch die Tätigkeit beauftragter Dritter ist zu kontrollieren. Zudem sind Aufsichtsräte sowie das Beteiligungscontrolling der Kommune stets zu informieren, um den Einfluss nach § 108 GO NRW wahrnehmen zu können.

Anlagerichtlinie als Steuerungsinstrument

Die Einführung einer verbindlichen Anlagerichtlinie ist ein wirksames Instrument zur Steuerung von Risiken. Eine solche Richtlinie legt die Ziele und Grundsätze der Geldanlage fest, definiert zulässige und unzulässige Anlageklassen und regelt Bonitäts-, Laufzeit- und Emittentenlimits. Da ESG-Aspekte – also Faktoren aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) – zunehmend als Bestandteil eines verantwortungsvollen und risikoorientierten Anlagemanagements gelten, sollten sie außerdem nachhaltigkeitsbezogene Kriterien berücksichtigen.

Darüber hinaus beschreibt sie die Entscheidungswege, zuständigen Organe, Berichtspflichten und das Vorgehen in Krisensituationen. Eine Anlagerichtlinie, die sich an den Empfehlungen des genannten Runderlasses orientiert, trägt entscheidend dazu bei, eine verantwortungsvolle, transparente und risikobewusste Kapitalanlagestruktur sicherzustellen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Stadtwerke Geldanlagen ausschließlich unter strikter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Liquidität und Wirtschaftlichkeit tätigen dürfen. Spekulative Anlageformen und Hochrisikostراتيجien sind ausgeschlossen. Die Auswahl regulierter, bonitätsstarker Produkte und eine ausreichende Risikostreuung sind zwingende Voraussetzungen.

Eine verbindliche Anlagerichtlinie bildet das zentrale Steuerungsinstrument, um die kommunalrechtlichen Vorgaben dauerhaft zu gewährleisten und eine ordnungsgemäße sowie revisionssichere Kapitalanlagestrategie zu etablieren.

Für Rückfragen und die Unterstützung bei der Entwicklung einer Richtlinie stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

RAin Rita Bertolami

Tel.: +49 521 966 56-87

rita.bertolami@roehricht-schillen.de

WP StB Stephan Cebulla

Tel.: +49 521 966 56-66

stephan.cebulla@roehricht-schillen.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juli 2026¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
31.03.2026	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2025 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2026	Gleichbehandlungsbericht für Netzbetreiber > 100.000 Kunden	§ 7a Abs. 5 EnWG
31.03.2026	Antragsfrist für das vereinfachte Verfahren Gas	RAMEN Gas, Tenorziffer 16.6
01.04.2026	Veröffentlichungspflicht von Strukturparametern Strom- und Gasnetz auf der Homepage	§ 23c EnWG
01.04.2026	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
30.04.2026	Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode	RAMEN Gas, Tenorziffer 10
30.04.2026	Datenmeldung Monitoring	§ 35 EnWG
30.04.2026	Meldepflicht der Versorgungsunterbrechungen Strom	§ 52 EnWG
30.04.2026	Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom 2027	§§ 19 und 20 ARegV
31.05.2026	Übermittlung von den VNB an die ÜNB: Endabrechnungen für die Zahlungen nach dem EEG und KWKG sowie für die Umlagen jedes Netznutzers	§ 50 Abs. 2 EnFG
30.06.2026	Kapitalkostenaufschlag Gas / Strom 2027 – regulärer Antrag auf Anpassung der Erlösbergrenze	§ 10a ARegV
01.07.2026	Abgabe Kostenprüfung Gas im regulären Verfahren	RAMEN Gas, Tenorziffer 5

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Elias Plattfaut

Tel.: +49 211 5235-144

elias.plattfaut@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

Gasverteilnetz: Informationen zum aktuellen Stand der Kostenprüfung und Hinweise zur Bearbeitung

Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die 5. Regulierungsperiode (2028 bis 2032) müssen Gasnetzbetreiber im Jahr 2026 umfangreiche Daten gemäß den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen. Während die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Datenanforderungen bereits finalisiert hat, stehen die entsprechenden Vorgaben der Landesregulierungsbehörden teilweise noch aus. Dennoch sollten auch Netzbetreiber, die in die Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde fallen, bereits heute mit den Vorbereitungen beginnen.

Die BNetzA hat den Umfang und die Detailtiefe der vorzulegenden Unterlagen bereits in den Festlegungen BK9-25-605-1 bis BK9-25-605-5 vom 10.03.2026 festgelegt. Die Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden stehen noch aus.

Die Erfahrungen aus vergangenen Kostenprüfungen zeigen, dass sich die Regulierungsbehörden auf der Landesebene bei der Festlegung ihrer Vorgaben an der BNetzA orientieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Erhebungsbogen und der Festlegungstext nicht unverändert übernommen werden.

Während die Netzbetreiber, die in die Zuständigkeit der BNetzA fallen, bereits dreieinhalb Monate vor Abgabe am 01.07.2026 im regulären Verfahren (01.10.2026 im vereinfachten Verfahren) ein klares Bild über die zu liefernden und aufzubereitenden Daten haben, müssen sich die übrigen Netzbetreiber noch gedulden. Einige Landesregulierungsbehörden werden die Abgabefrist für das vereinfachte Verfahren um ca. acht Wochen gegenüber der BNetzA verlängern.

Die Datenerhebung erfolgt erstmals unter Berücksichtigung des neuen Regulierungsrahmens. Die von der BNetzA veröffentlichten Regelwerke, insbesondere der Regulierungsrahmen für Gasnetze (RAMEN Gas) und die neue Gasnetzentgeltfestlegung (GasNEF), ersetzen zukünftig die bisher maßgeblichen Regelungen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV). Dadurch ergeben sich teilweise neue Anforderungen an Struktur, Methodik und Dokumentation der Kostenprüfung.

Empfehlungen zur Vorbereitung

Auch wenn die finalen Festlegungen einiger Regulierungsbehörden erst im April/Mai zu erwarten sind, möchten wir nochmals für den frühzeitigen Start der Datenerhebung werben. So kann das notwendige Zeitpolster geschaffen werden, um der komplexen Datenmeldung gerecht zu werden.

Gerade hinsichtlich der außerordentlichen finanziellen Bedeutung der Kostenprüfung für Verteilnetzbetreiber ist u. E. eine Prüfung der Daten auf Unplausibilitäten, Besonderheiten und Korrespondenz zu anderen Datenmeldungen unerlässlich. Nicht zuletzt sollte eine Simulation

der Kostenprüfung bereits heute das mögliche Ausgangsniveau aufzeigen und ggf. unternehmensindividuelle Herausforderungen bei der Rechtfertigung der Netzkosten identifizieren.

Um sofort mit der Datenerhebung starten zu können, ohne auf die finalen Bögen der jeweiligen Landesregulierungsbehörde warten zu müssen, bietet sich eine zunächst vom Erhebungsbogen losgelöste, flexible und automatisierte Datenerhebung an. Über diesen Weg kann eine frühzeitige Aufbereitung der Daten aus bereits vorliegenden Jahresabschlüssen erfolgen und damit eine hohe Datenqualität ohne Terminstress sichergestellt werden.

Unabhängig vom engen Bearbeitungszeitfenster spricht für eine vom Erhebungsbogen losgelöste Datenaufbereitung, dass die Netzbetreiber in der Vergangenheit auch noch kurz vor Fristablauf verpflichtet wurden, neue Versionen des Erhebungsbogens zu verwenden. Über die flexible Datenaufbereitung mittels eigenständiger Datenanforderungsdateien kann das gesamte Zahlenwerk auch noch kurzfristig in einen geänderten Erhebungsbogen überführt und so eine fehleranfällige manuelle Datenübertragung vermieden werden.

BNetzA: Ausgewählte Besonderheiten und Unterschiede zwischen Konsultation und Festlegung

Das Wesentliche in Kürze:

- Abgabetermin reguläres Verfahren: 01.07.2026,
- Abgabetermin vereinfachtes Verfahren: 01.10.2026,
- Abfragezeitraum über drei Jahre (2023 bis 2025),
- die Summen- und Saldenliste ist für die Befüllung der Gewinn- und Verlustrechnungen von zentraler Bedeutung,
- im Vergleich zur letzten Kostenprüfung sind Datenmeldungen weggefallen (bspw. Darlehensspiegel).

Die BNetzA hält kein eigenständiges Register zur Ermittlung der kalkulatorischen Ansätze bzw. der Gesamtkapitalrendite (Neueinführung des WACC-Ansatzes) vor. In einem ersten Schritt ist hierfür die Bewertung des gemeldeten Anlagevermögens notwendig, die außerhalb des Erhebungsbogens vorgenommen werden muss.

Die BNetzA hat in ihrer Festlegung gegenüber der Konsultation einige Anpassungen vorgenommen. Beispielsweise wird von der vorgelagerten Meldung des Sachanlagevermögens zum 31.03.2026 abgesehen. Des Weiteren wurde der Abfragezeitraum der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für den Verpächter von drei auf zwei Jahre (2024 bis 2025) verkürzt. Auch die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Bericht wurde für alle Marktrollen auf zwei Berichtsjahre reduziert.

Sollten Sie sich bereits ausführlich mit der Konsultation beschäftigt haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen, um die Änderungen gegenüber der finalen Festlegung zu besprechen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Landesregulierungsbehörden dem Beschluss der BNetzA vollumfänglich folgen oder Änderungen vornehmen werden. Der Beschlussentwurf der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zeigt beispielsweise einige Abweichungen im Umfang der Datenabfrage (fünf Jahre anstatt drei Jahre) sowie in der Darlegungstiefe einzelner Kostenpositionen und der Gemeinkostenschlüsselung. Des Weiteren wird ein Abgabetermin für das vereinfachte Verfahren zum 01.12.2026 in Aussicht gestellt.

Gerne stellen wir für Sie auf Nachfrage weitere Informationen, bezogen auf Ihre zuständige Regulierungsbehörde, zusammen und versorgen Sie mit individuellen Hinweisen.

Fazit

Nur eine automatisierte und flexible Datenerfassung als Grundlage für die Befüllung des Erhebungsbogens vermeidet Zeitdruck und die Fehleranfälligkeit manueller Eingaben. Darüber hinaus kann auf kurzfristige Versionsänderungen seitens der Regulierungsbehörde reagiert werden.

Neben dieser technischen Komponente sind wir bereits heute in der Lage, eine zielsichere Simulation der Kostenprüfung inklusive der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten durchzuführen, um eine hohe Qualität Ihrer der Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen sicherzustellen.

Wenn Sie Fragen haben, Unterstützung benötigen oder das qualitätssichernde Vier-Augen-Prinzip in Anspruch nehmen möchten, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

M. Sc. Ingmar Friedrich

Tel.: +49 89 45359423 1

ingmar.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

BNetzA: Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 17.02.2025 die Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 erlassen (Az. GBK-25-02-1#1).

Hintergrund

Das Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist eine Zahlung an Erzeugungsanlagen, die an Verteilernetze angeschlossen sind (sogenannte vermiedene Netzentgelte). Die Erzeuger erhalten für die Einspeisung elektrischer Energie neben dem Markterlös ein zusätzliches Entgelt, das sich an den Beträgen orientiert, die der Anschlussnetzbetreiber für eine sonst nötige Entnahme aus der vorgelagerten Netzebene zahlen würde. Die Kosten werden in der jährlichen Erlösobergrenze beim Netzbetreiber berücksichtigt und stellen somit einen Bestandteil der Netzentgelte dar. Die vermiedenen Netzentgelte belaufen sich nach Auswertung der BNetzA derzeit deutschlandweit auf ca. eine Milliarde Euro pro Jahr.

Abschmelzungspfad der Entgelte für dezentrale Einspeisung

Die dem Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 Absatz 2 StromNEV zugrunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten unterliegen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung. Die Absenkung erfolgt in drei Stufen:

Stufe 1:

Zum 1. Juli 2026 wird das Entgelt für dezentrale Einspeisung um 50 % gesenkt. Dies entspricht bezogen auf das Gesamtjahr 2026 einer Abschmelzung von 25 % gegenüber dem Jahr 2025.

Stufe 2:

Im Jahr 2027 wird die Absenkung der Entgelte um 50 % für das gesamte Jahr beibehalten. Dadurch sinkt die Vergütung um weitere 25 %.

Stufe 3:

Zum 1. Januar 2028 wird das Entgelt für dezentrale Einspeisung schließlich um 75 % abgeschmolzen.

Regulatorische Umsetzung in den Netzentgelten und im Regulierungskonto

Die Kürzungen entsprechen einer jährlichen Abschmelzung von 25 %. Die Kürzungen für die Jahre 2027 und 2028 sind bei der Anpassung der Erlösobergrenze für die Netznutzungsentgelte im Plankostenansatz nach Maßgabe von §§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ARegV zu berücksichtigen. Die Anpassung für das laufende Jahr 2026 ist dagegen bei der Er-

mittlung der tatsächlich vermiedenen Kosten über das Regulierungskonto nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV vorzunehmen.

Entgelte für dezentrale Erzeugung

Bei der Ermittlung der nach § 18 Absatz 1 StromNEV zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 und 3 StromNEV sind die gekürzten vermiedenen Kosten zu berücksichtigen.

Zum 31.12.2028 tritt die gesamte StromNEV außer Kraft. Dann wird sie durch eine Netzentgelt-Systematik ersetzt, die derzeit im Rahmen des sogenannten Agnes-Prozesses erarbeitet wird. Für vermiedene Netzentgelte plant die BNetzA dabei keine neue Regelung.

Gerne beraten wir Sie zu den Konsequenzen aus der Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. VWL Stefan Evers

Tel.: +49 211 5235-150
stefan.evers@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Frank Drexler

Tel.: +49 211 5235-149
frank.dressen@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Datenmeldung für den Effizienzvergleich Gas für die 5. Regulierungsperiode – Abgabe bis zum 30.04.2026

Einführung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 6. März 2026 eine Festlegung zu den Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode (BK9-25/603) veröffentlicht. Danach haben Gasverteilernetzbetreiber im regulären Verfahren ihre Strukturdaten für den anstehenden Effizienzvergleich für die 5. Regulierungsperiode bis zum 30. April 2026 der BNetzA zu melden. Den Festlegungstext, die Erläuterungen und den dazugehörigen Erhebungsbogen finden Sie unter dem folgenden [Link](#).

Auswirkungen auf Netzbetreiber

Für Netzbetreiber im regulären Verfahren hat der Effizienzvergleich eine erhebliche regulatorische Bedeutung. Auf der Basis der erhobenen Daten werden individuelle Effizienzwerte ermittelt. Diese bestimmen wiederum die Effizienzvorgaben im Rahmen der Anreizregulierung und

beeinflussen somit unmittelbar die zulässigen Erlösobergrenzen.

Eine konsistente und vollständige Datenmeldung ist daher von großer Bedeutung. Nur so können die individuellen Strukturen der Netze im Effizienzvergleich und schließlich in den Erlösobergrenzen angemessen berücksichtigt werden.

Fazit

Netzbetreiber, die die anstehende 5. Regulierungsperiode im regulären Verfahren durchlaufen werden, sollten unbedingt darauf achten, die angeforderten Daten fristgerecht bis zum 30. April 2026 zu übermitteln. Eine sorgfältige Vorbereitung und Prüfung der Daten ist dabei unerlässlich.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Aufbereitung der erforderlichen Daten sowie bei allen regulatorischen Fragestellungen rund um den Effizienzvergleich und die kommende Regulierungsperiode.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Lukas Bielzer

Tel.: +49 211 5235-148
lukas.bielzer@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137
marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

Kapitalkostenaufschlag 2027 – Antrag für Strom- und Gasnetzbetreiber zum 30.06.2026

Einführung

Der Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Dadurch wird die festgelegte Erlösobergrenze im Verlauf der Regulierungsperiode erhöht. Der Kapitalkostenaufschlag ist damit der Gegenpart zum im Erlöspfad bereits enthaltenen Kapitalkostenabzug.

Mithilfe dieses Instruments werden die tatsächlichen Kapitalkosten neuer Investitionen zeitnah in den Erlösobergrenzen berücksichtigt. Nur so können Netzbetreiber ihre Investitionen refinanzieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund steigender Investitionen in die Energieinfrastruktur von Bedeutung.

Die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags erfolgt nach § 10a ARegV. Vereinfacht dargestellt besteht er aus der Summe der kalkulatorischen Kapitalkosten der neu hinzugekommenen Anlagegüter. Dazu zählen insbesondere

die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorische Verzinsung des Kapitals und die kalkulatorische Gewerbesteuer.

Gasnetzbetreiber müssen zudem weiterhin die Regelungen aus der Festlegung KANU 2.0 berücksichtigen. Diese ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung der Nutzungsdauern oder der Abschreibungsmethoden für Gasnetzinfrastrukturen. Ziel ist es, Investitionen bis zum erwarteten Ende der Erdgasnutzung vollständig zu amortisieren. In den Landesgesetzen ist hierfür häufig der 31.12.2044 als Endzeitpunkt vorgesehen. Die Festlegung GBK-24-02-2#1 zu KANU 2.0 ist im September 2024 in Kraft getreten.

Gerne unterstützen wir Unternehmen beim Kapitalkostenaufschlag 2027 und begleiten sie zudem bei der erfolgreichen Umsetzung und Anwendung von KANU 2.0.

Antragstellung und Antragsvoraussetzungen

Beim Kapitalkostenaufschlag handelt es sich um ein Antragsverfahren. Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt daher nur auf der Grundlage eines frist- und formgerecht gestellten Antrags.

Antragsberechtigt sind Strom- und Gasnetzbetreiber sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV.

Der Antrag kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV jährlich bis zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden. Für eine Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2027 muss der Antrag somit spätestens bis zum 30.06.2026 bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingehen.

Der Antrag muss neben dem Antragsschreiben alle für die Berechnung erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- die Anschaffungs- und Herstellungskosten der nach dem Basisjahr aktivierten Anlagegüter,
- die angesetzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern,
- die nach dem Basisjahr vereinnahmten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse gemäß § 10a Abs. 9 ARegV.

Für die Dokumentation der Basisdaten und zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist der von der zuständigen Regulierungsbehörde bereitgestellte Erhebungsbogen zu verwenden und dem Antrag beizufügen.

Gasnetzbetreiber sollten zudem prüfen, ob und in welchem Umfang KANU 2.0 im Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt wird. Wurde bereits im Vorjahr eine bestimmte Umsetzungsstrategie gewählt (z. B. verkürzte Nutzungsdauern oder degressive Abschreibung), sollte diese nur bei besonderen Gründen verändert werden.

Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Der Kapitalkostenaufschlag ergibt sich aus der Summe von

- kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 Strom/GasNEV,
- kalkulatorischer Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV und
- kalkulatorischer Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 Strom/GasNEV.

Grundlage der Berechnung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagegüter.

Demnach sind für das Antragsjahr 2027 sämtliche Anlagegüter berücksichtigungsfähig, die zwischen dem 01.01.2021 (Gas) bzw. dem 01.01.2022 (Strom) und dem 31.12.2027 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Bei den Angaben für die Jahre bis zum 31.12.2025 ist dabei auf Ist-Werte und für die Jahre 2026 und 2027 auf Plan-Werte abzustellen. Die Daten bis einschließlich 31.12.2025 sind grundsätzlich wertgleich auch für den Antrag zum Regulierungskonto 2025 zu übernehmen (Frist zum 31.12.2026).

Die **kalkulatorischen Abschreibungen** werden auf der Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. In der Regel erfolgt dies linear. Für Gasnetzbetreiber kann im Rahmen von KANU 2.0 jedoch auch eine Anpassung der Nutzungsdauer oder eine degressive Abschreibung in Betracht gezogen werden.

Die **kalkulatorische Verzinsung** ergibt sich aus dem Produkt von Verzinsungsbasis und Zinssatz. Die Verzinsungsbasis entspricht den kalkulatorischen Restwerten der Anlagen abzüglich der Restwerte von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Dabei sind jeweils die Mittelwerte aus dem Jahresanfangs- und dem Jahresendbestand anzusetzen. Für Zuschüsse ist grundsätzlich eine lineare Auflösung über 20 Jahre anzusetzen.

Der Zinssatz ergibt sich aus einem gewichteten Mittel aus Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssatz. Dabei werden eine Eigenkapitalquote von 40 % und eine Fremdkapitalquote von 60 % zugrunde gelegt.

Bei Anlagegütern, die bis zum 31.12.2023 aktiviert wurden, bestimmt sich der kalkulatorische Zinssatz nach den Vorgaben des § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV in Verbindung mit § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV als gewichteter Mittelwert aus den festen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssätzen der 4. Regulierungsperiode.

Für Investitionen ab dem Jahr 2024 gelten die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingeführten jahresindividuellen Zinssätze nach den Vorgaben der Festlegungen

BK4-23-001 und BK4-23-002. Der Eigenkapitalzinssatz wird jährlich auf der Basis eines Kapitalmarktzinssatzes zuzüglich eines konstanten Wagniszuschlags ermittelt. Auch der Fremdkapitalzinssatz wird jährlich neu bestimmt.

Für die Antragstellung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbaren Zinssätze zugrunde zu legen. Eventuelle Abweichungen zu den endgültigen Zinssätzen werden später über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Die **kalkulatorische Gewerbesteuer** ergibt sich unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Gewerbesteuerhebesatzes in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 40 \% \times \text{kalk. Eigenkapitalzinssatz} \% \times 3,5 \% \times \text{Hebesatz}$$

Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist nur der Eigenkapitalanteil der kalkulatorischen Verzinsung. Der die 40 % übersteigende Anteil der Verzinsungsbasis fließt demnach nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein.

Sonstige Hinweise und Praxistipps

Die Antragstellung zum Kapitalkostenaufschlag erfordert eine sorgfältige Aufbereitung der Investitionsdaten. Besonders wichtig ist dabei eine konsistente Abbildung der Aktivierungsjahre sowie der verwendeten Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden.

Grundsätzlich sind alle Anlagegüter zu berücksichtigen, die nach dem Basisjahr im regulierten Netzbereich aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Dies umfasst auch immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke sowie Anlagen im Bau. Zu beachten ist jedoch, dass die Kapitalkosten von Anlagegütern, die von konzernverbundenen Dienstleistern aktiviert wurden, grundsätzlich nicht im Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt werden können. Anders ist die Situation bei Pachtmodellen: Anlagen, die vom Verpächter aktiviert wurden, sind einzubeziehen, da die entsprechenden Kapitalkosten bereits im Kapitalkostenabzug der Erlösobergrenze berücksichtigt wurden.

Die Festlegung der BNetzA zu den jahresindividuellen Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag (BK4-23-002) ist Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerden gegen diese Festlegung mit Beschlüssen vom 29.10.2025 zunächst zurückgewiesen. Eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wurde jedoch zugelassen. Trotz der noch ausstehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung empfehlen wir, für die Antragstellung zum Kapitalkostenaufschlag 2027 hilfsweise die derzeitigen Regelungen der BNetzA anzuwenden. Im Falle laufender Beschwerdeverfahren sollte in diesem Fall eine Anpassungszusage eingefordert werden.

Wir weisen darauf hin, dass Netzbetreiber, die am Beschwerdeverfahren zu den Fremdkapitalzinssätzen beteiligt waren und dem Vergleichsangebot der BNetzA vom 08.04.2025 zugestimmt haben, für Anlagenzugänge des Jahres 2023 weiterhin die im Vergleich vereinbarten Fremdkapitalzinssätze anwenden müssen.

Gesondert hinweisen möchten wir noch auf die Vorgehensweise im Falle von Nachaktivierungen. Diese sind grundsätzlich im Jahr der Nachaktivierung zu erfassen. Dies erfordert ggf. zusätzlichen Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand, der aber stets mit höheren Kapitalkosten und damit höheren Antragswerten einhergeht. Denn ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Investitionszeitpunkts entfallen die Rückflüsse (Abschreibungen und Verzinsung) dieser Investitionen teilweise oder im schlimmsten Fall sogar vollständig.

Gerne unterstützen wir Sie bei der sachgerechten Ermittlung und Beantragung des Kapitalkostenaufschlags 2027 sowie bei allen regulatorischen Fragestellungen rund um die Erlösobergrenze.

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Elias Plattfaut

Tel.: +49 211 5235-144

elias.plattfaut@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Rückstellungen für Stilllegungen und Rückbau von Gasnetzinfrastrukturen – bilanzielle, regulatorische und strategische Auswirkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Eckpunktepapier zur regulatorischen Anerkennung von Rückstellungen für die Stilllegungen und den unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“) veröffentlicht. Im Folgenden gehen wir auf die bilanziellen, regulatorischen und strategischen Auswirkungen ein.

Ausgangssituation

Die Bundesklimaschutzgesetzgebung sieht die Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 vor. Sofern für das Erdgasnetz keine Zukunft durch Weiterbetrieb mit Biogas oder eine Umwidmung zum Wasserstoffnetz möglich ist, sind die Netzteile des Erdgasnetzes stillzulegen und ggf. rückzubauen. Für ungewisse Verpflichtungen, die sich aus der Stilllegung und dem unvermeidbaren Rückbau des Erdgasnetzes ergeben, sind handelsrechtlich Rückstellungen zu bilden. Aufgrund des Weg-

falls der sogenannten „Ewigkeitsvermutung“ für den Betrieb von Gasnetzen sieht das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) bereits für das Jahr 2025 eine handelsrechtliche Rückstellungsverpflichtung als grundsätzlich gegeben an. Hinsichtlich der regulatorischen Anerkennung dieser Kosten für die Bildung von Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau hat die BNetzA am 16.12.2025 das Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ (BK9-25/618) eingeleitet. Mitte Januar folgte ein Eckpunktepapier, das die Vorstellungen der BNetzA der Branche zur Konsultation stellt.

„RAMEN Gas“: Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen

Mit der Veröffentlichung der Festlegung „RAMEN Gas“ (Regulierungsrahmen für die Anreizregulierung im Energiesektor) hat die BNetzA übergeordnet große Teile des zukünftigen Regulierungsrahmens festgelegt. Die Festlegung „RAMEN Gas“ beinhaltet dabei Regelungen zu Kostenanteilen, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu}). Diese unterliegen nicht dem Budgetprinzip der Regulierung und müssen (bei Erträgen) bzw. können (bei Kosten) im Verlauf der Regulierungsperiode angepasst werden. Ihre Anerkennung erfolgt im Hinblick auf die Ist-Kosten zumeist mit einem Zeitversatz von zwei Jahren (t-2-Ansatz).

Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ (BK9-25/618)

Das separate Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ (BK9-25/618) regelt nun die Details zur Einstufung von Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau im Kontext der Transformation als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu}). Die Regelungen sollen ab der 5. Regulierungsperiode, d. h. ab dem 01.01.2028, gültig sein.

Konkrete Idee ist, Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen als KA_{nEu} einzustufen. Die Anerkennung soll mit einem Zeitversatz von zwei Jahren im Hinblick auf die Ist-Kosten erfolgen, d. h., in der Erlösobergrenze 2028 können die Ist-Kosten des Jahres 2026 geltend gemacht werden. Für das Basisjahr 2025 soll es hingegen eine Übergangsregelung geben. Um einen „Entgeltsprung“ im Jahr 2028 zu vermeiden, können die Ist-Kosten aus dem Jahr 2025 analog zum Regulierungskonto verzinst auf die Jahre 2028 bis 2030 verteilt werden. Kosten, die vor 2025 angefallen sind, sollen nicht berücksichtigt werden.

Anerkennungsfähige Kosten

Die anererkennungsfähigen Kosten der Rückstellungsbildung beziehen sich ausschließlich auf operative Kosten (OPEX), bspw. betriebliche Aufwendungen für die Demontage und Entsorgung von Erdgasversorgungsleitungen. Kapitalkosten aus Investitionen hingegen werden

über KANU 2.0 und den Kapitalkostenabgleich abgebildet und sind daher nicht anererkennungsfähig. Auch die Zinskosten (Zinsaufwendungen und Zinserträge) für die Rückstellungsbildung sollen nicht anererkennungsfähig sein, da diese im Regulierungssystem pauschal über den WACC abgebildet sein sollen.

Insgesamt sollen nur die Kosten anererkennungsfähig werden, die unvermeidbar für notwendige Stilllegungen anfallen (orientiert an § 48b EnWG-E). Dabei wird an den Tätigkeitsabschluss des Gasnetzes angeknüpft. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine im testierten Tätigkeitsabschluss enthaltene Zuführung zu einer Rückstellung. Dadurch ist auch eine Verstetigung der Kosten gewährleistet, die sich grundsätzlich aus den Regelungen im HGB zu Ansammlungsrückstellungen ergibt.

Anreizinstrumente gegen „ineffiziente“ Rückstellungsbildung

Um eine Überfinanzierung zu vermeiden und die Netznutzer vor ungerechtfertigtem Liquiditätsentzug zu schützen, soll ein Anreizinstrument sicherstellen, dass die Rückstellungsbildung möglichst passgenau erfolgt. Vorgeschlagen wird, einen Sanktionsmechanismus einzuführen, der bei der Auflösung der Rückstellung greift. Zusätzlich zum Auflösungsbetrag, der Erlösobergrenzwirksam ist, soll ein Aufschlag in Höhe von 10 % des Auflösungsbetrags von der Erlösobergrenze abgezogen werden. Netzbetreiber tragen somit ein finanzielles Risiko, wenn die Rückstellungen vorsätzlich oder fahrlässig zu hoch dotiert sind. Dieses Instrument soll ab der 5. Regulierungsperiode eingeführt werden, greift allerdings erst, wenn es zu tatsächlichen handelsrechtlichen Auflösungen der Rückstellung kommt.

Zusätzlich sind frühestens ab der 6. Regulierungsperiode weitere Anreizinstrumente hinsichtlich des Mehraufwands sowie der Ist-Kosten denkbar. Der Mehraufwand, definiert als Ist-Kosten für Stilllegungen oder Rückbau, die nicht durch die gebildete Rückstellung gedeckt sind, verbleibt vorerst im allgemeinen Budget des Netzbetreibers und wird nicht als KA_{nEu} eingestuft. Eine Einstufung als KA_{nEu} ist ab der 6. Regulierungsperiode denkbar, erfordert aus der Sicht der Regulierungsbehörde jedoch zwingend Anreizinstrumente für effizientes Verhalten.

Auch hinsichtlich der Ist-Kosten ist die Einführung eines Anreizmechanismus geplant. Da die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Gasnetze über die Rückstellungen als Teil der KA_{nEu} vorfinanziert werden, haben Netzbetreiber aus der Sicht der BNetzA einen geringen Eigenanreiz, die tatsächlichen Ist-Kosten bei der Inanspruchnahme gering zu halten. Ziel ist es daher, die tatsächlichen Ist-Kosten mit den effizienten Kosten für die jeweilige Stilllegungsmaßnahme abzugleichen. Denkbar sind die Entwicklung von Standardkostensätzen (bspw. pro Meter Rückbau), die Einführung eines Bonus-Malus-Systems sowie die Veröffentlichung netzbetreiberindividueller Kennzahlen aus Transparenzgründen.

Handlungsfeld: Identifikation und Bewertung von Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen

Grundsätzlich gilt es, bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen zu identifizieren und monetär zu bewerten. Zuführungen zur Ansammlungsrückstellung in den Jahren 2025 bis 2027 bedeuten handelsrechtliche Aufwendungen, die erst ab 2028 über die Netzentgelte erstattet werden können. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung und monetären Bewertung dieser Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen.

Fazit

Zusammenfassend sollen durch das Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ Zuführungen und Auflösungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau als K_{nEu} eingestuft werden. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der handelsrechtlichen Ist-Kosten als t-2-Ansatz. Für das Jahr 2025 sollen die Ist-Kosten mittels einer Übergangsregelung über das Regulierungskonto erst in den Jahren 2028 bis 2030 anerkannt werden. Die Einführung eines Anreizinstruments gegen überhöhte Rückstellungsbildungen (10 %-Mechanismus) ist geplant. Weitere Anreizinstrumente bzgl. des Mehraufwands und der Ist-Kosten sind ab der 6. Regulierungsperiode in Planung.

Für Netzbetreiber ist es von erheblicher Bedeutung, ihre Optimierungsstrategien an die neuen Regeln anzupassen. Aufgrund der Erstattung der Aufwendungen zur Bildung der Rückstellung aus den Netzentgelten mit einer Verzögerung von bis zu drei Jahren hat dies einen direkten Effekt auf die Unternehmensergebnisse der Jahresabschlüsse 2025 bis 2027.

Bereits für den Jahresabschluss 2025 kann ein zentrales Handlungsfeld darin bestehen, die Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen zu identifizieren und monetär zu

bewerten. Eine integrierte Betrachtung der Auswirkungen dieser Rückstellungsbildung auf die Regulatorik sowie das Handels- und Steuerrecht ist dabei essenziell.

Netzbetreibern ist insgesamt zu empfehlen, sich frühzeitig mit den Neuregelungen zu beschäftigen und ihre Strategien in den regulierten Erdgasnetzen zu überprüfen.

Gerne bieten wir Ihnen unsere Unterstützung in folgenden Themenbereichen an:

- Informationen über die neuen Regelungen,
- Managementinformationen,
- Berechnung der monetären Auswirkungen (EOG-Prognose),
- Simulation der Kosten- und Erlöslage mit dem Regulatorischen Managementcockpit (APIS),
- Identifizierung und monetäre Bewertung von Rückstellungsverpflichtungen für die Stilllegung und den Rückbau der Gasnetze,
- Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Nutzungs- oder Stilllegungsstrategien.

Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Marco Fuchs

Tel.: +49 211 5235-123

marco.fuchs@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

M. Sc. Tim Staar

Tel.: +49 211 5235-139

tim.staar@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Neuer DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in Kraft

Die Europäische Kommission hat Ende letzten Jahres einen neuen DAWI-Freistellungsbeschluss erlassen und den bisherigen Beschluss aus dem Jahr 2011 aufgehoben. Der neue Beschluss ist am 08.01.2026 in Kraft getreten. Mit ihm stellt die EU-Kommission die Regeln für die Finanzierung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) mittels Betrauungsakt neu auf. Der Betrauungsakt ist das zentrale Rechtsinstitut im europäischen und deutschen Beihilfenrecht.

Worum geht es?

Der DAWI-Freistellungsbeschluss ist ein grundlegendes Legitimationsinstrument für Unternehmen, die Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erhalten. Er hat seinen Ursprung im Jahr 2011 und wurde seitdem nicht mehr angepasst.

Am 16.12.2025 hat die Europäische Kommission überraschend einen neuen DAWI-Freistellungsbeschluss erlassen und den bisherigen Beschluss aus dem Jahr 2011 aufgehoben. Der neue Beschluss gilt seit dem 08.01.2026. Er stellt neue Regeln für die Finanzierung von DAWI auf.

Was sind die wesentlichen Eckpunkte des neuen Freistellungsbeschlusses?

– Höherer Schwellenwert

Ab 2026 wird die Obergrenze für DAWI-Ausgleichsleistungen von 15 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR angehoben. Die EU-Kommission stellt klar, dass diese Obergrenze für jede einzelne DAWI gilt. Ein Unternehmen, das mit der Erbringung mehrerer DAWI betraut ist, kann somit für jede erbrachte DAWI bis zu 20 Mio. EUR Ausgleichsleistung erhalten.

– Erweiterung und Konkretisierung des DAWI-Begriffs

Die größte Neuerung des neuen DAWI-Freistellungsbeschlusses betrifft die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum. Zwar durften Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau bereits nach dem bisherigen DAWI-Freistellungsbeschluss gewährt werden. Da sich der Freistellungstatbestand jedoch bisher auf „sozialen Wohnungsbau“ bezog, konnten sonstige Formen der Wohnraumförderung nur nach dem allgemeinen Freistellungstatbestand freigestellt werden. Für diesen galt eine Obergrenze von 15 Mio. EUR pro Jahr. Künftig besteht dagegen ein eigener Freistellungstatbestand für die Bereitstellung von „erschwinglichem“ Wohnraum, ohne dass hierfür eine Obergrenze genannt wird.

– Unternehmensverbundbetrachtung

Die EU-Kommission legt beim DAWI-Freistellungsbeschluss nun den Verbundansatz zugrunde, nicht mehr den Ansatz des einzelnen DAWI-erbringenden Unternehmens. Somit muss innerhalb des Unternehmensverbunds ermittelt werden, wie weit die jeweilige DAWI reicht.

– Bürokratieabbau bei Überkompensationskontrollen

Die „neue“ Überkompensationskontrolle muss nur noch alle fünf Jahre (bisher: alle drei Jahre) und am Ende der Betrauung erfolgen. Hat ein Unternehmen eine pauschale Ausgleichsleistung für die Erbringung von DAWI erhalten, ist lediglich eine anfängliche Kontrolle der Überkompensation erforderlich. Erbringt ein Unternehmen im Wesentlichen nur DAWI, machen die kommerziellen Einnahmen maximal 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen aus und reinvestiert das Unternehmen seine Gewinne in die Erbringung von DAWI, ist eine Überkompensationskontrolle sogar gänzlich entbehrlich.

– Einführung eines Zentralregisters für DAWI-Beihilfen

Informationen über die Gewährung von Beihilfen aufgrund des DAWI-Freistellungsbeschlusses müssen ab dem 1. Januar 2028 in einem Zentralregister erfasst werden, sofern die Beihilfe 1 Mio. EUR übersteigt.

Wir unterstützen Sie dabei, die neuen Anforderungen zu erfüllen ...

Vorhandene Betrauungsakte sollten vor dem Hintergrund des neuen DAWI-Freistellungsbeschlusses auf Anpassungsbedarf und Optimierungspotenzial überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bestehende Regelungen, die nach dem alten DAWI-Freistellungsbeschluss freigestellt wurden, grundsätzlich nur noch zwei Jahre freigestellt bleiben. Zudem empfiehlt es sich, zu prüfen, ob künftig auch bisher unregelte Sachverhalte mitbetraut werden sollen (zum Beispiel die Förderung von „erschwinglichem“ Wohnraum).

Kommunen und Beteiligungsunternehmen wie Stadtwerke sollten jetzt aktiv werden, um Rechtsverstöße gegen das EU-Beihilfenrecht zu vermeiden. Bereits 2004 hat der BGH festgestellt, dass die EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben zum kaufmännischen Basiswissen gehören (BGH, Urteil v. 20.1.2004 – XI ZR 53/03). Auch wenn die Verantwortung für die Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben beim Beihilfengeber, also der Kommune, liegt, hat auch das empfangende Unternehmen ein Interesse daran, dass die Gewährung ordnungsgemäß erfolgt, damit keine Rückforderung droht.

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-unternehmensgruppe.de

WP Thomas Semelka

Tel.: +49 211 5235-176

thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de

Kommunalwesen

Straßenbeleuchtung als strategischer Hebel kommunaler Modernisierung

Einleitung

Die öffentliche Straßenbeleuchtung zählt zu den größten Energieverbrauchern kommunaler Infrastrukturen. In vielen Städten und Gemeinden machen die Beleuchtungskosten bis zu 50 % der kommunalen Stromkosten aus.

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise, ambitionierter Klimaschutzziele und wachsender Anforderungen an die urbane Lebensqualität ist die flächendeckende Umrüstung auf LED-Technologie eine der wirkungsvollsten Maßnahmen zur Modernisierung kommunaler Infrastruktur.

Neben unmittelbaren Kosteneinsparungen bietet die LED-Technologie erhebliche Vorteile in Bezug auf Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit sowie zukünftige Smart-City-Anwendungen. Ziel dieses Artikels ist es, die wirtschaftlichen und technischen Vorteile darzustellen und für eine konsequente Umsetzung der LED-Umrüstung in Kommunen zu werben.

Wirtschaftlichkeit und Senkung der Betriebs- und Stromkosten

Die Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung führt zu erheblichen Energie- und Kosteneinsparungen. In zahlreichen Projekten konnte der Stromverbrauch um 60 % und mehr reduziert werden, was direkt zu einer deutlichen Entlastung kommunaler Haushalte führt.

In der Praxis zeigen Umrüstungsmaßnahmen Einsparpotenziale von 70 % bis 80 % bei den Stromkosten, wodurch sich Investitionen schnell amortisieren.

Neben der reinen Energieeinsparung sinken auch die laufenden Betriebskosten, da moderne LED-Leuchten deutlich weniger Wartung erfordern. Die Kombination aus niedrigeren Energiekosten und reduzierten Instandhaltungsaufwendungen führt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Beleuchtungssysteme. Nicht selten können, bezogen auf die gesamte Lebenszyklusdauer der Leuchten, mehrere Millionen Euro eingespart werden.

Längere Lebensdauer und Rückgang der Störungshäufigkeit

Ein entscheidender Vorteil von LED-Leuchten ist ihre hohe Lebensdauer. Während konventionelle Leuchtmittel häufig nach wenigen Jahren ersetzt werden müssen, erreichen LED-Systeme eine Betriebszeit von bis zu 100.000 Stunden.

Dies führt zu folgenden Vorteilen:

- geringere Wartungs- und Personalkosten,
- weniger Störungen und Ausfälle sowie
- höhere Betriebssicherheit im öffentlichen Raum.

Die Verringerung der Störungshäufigkeit steigert nicht nur die Effizienz der kommunalen Infrastruktur, sondern auch die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger.

Intelligente Lichtsteuerung und Zukunftsfähigkeit für Smart-City-Anwendungen

Eine moderne LED-Straßenbeleuchtung ist die Grundlage für intelligente Stadtinfrastrukturen. Mithilfe digitaler Steuerungssysteme ist eine individuelle Regelung einzelner Leuchten möglich.

Wichtige Funktionen sind:

- Dimmfunktionen zur Anpassung an das Verkehrsaufkommen,
- Bewegungssensoren zur bedarfsgerechten Beleuchtung,
- Fernüberwachung zur schnellen Störungsbehebung,
- Parkraum-Monitoring und Verkehrssteuerung,
- Integration von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität,
- Nutzung als Trägerstruktur für 5G-Netze.

Die LED-Umrüstung stellt damit eine zentrale Voraussetzung für Smart-City-Strategien dar und schafft langfristig einen Mehrwert, der über die reine Beleuchtungsfunktion hinausgeht.

Für eine zukunftssichere Beleuchtungsinfrastruktur ist die Standardisierung von Schnittstellen entscheidend. Zhaga-Schnittstellen ermöglichen die einfache Integration von Sensoren, Kommunikationsmodulen und Steuerungseinheiten. Dadurch wird die Straßenbeleuchtung zu einer offenen Plattform für digitale Innovationen.

Reduktion von Lichtverschmutzung und Umweltbelastung

LED-Systeme ermöglichen eine präzisere Lichtlenkung und reduzieren Streuverluste. Durch optimierte Optiken und eine adaptive Steuerung kann die Lichtverschmutzung deutlich gesenkt werden. Diese Effekte leisten einen wichtigen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung.

Ein weiterer Vorteil moderner LED-Leuchten ist der verbesserte Insektenschutz. Durch die gezielte Auswahl der Lichtfarbe und eine präzise Lichtlenkung wird die An-

ziehung von Insekten deutlich reduziert. Damit leisten LED-Straßenbeleuchtungen einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität.

Rasche Amortisierung der Investitionskosten

Für Kommunen ist die Wirtschaftlichkeit von Investitionen ein zentraler Entscheidungsfaktor. LED-Umrüstungen amortisieren sich häufig innerhalb weniger Jahre, da sie Energieeinsparungen, geringere Wartungskosten und Fördermittel kombinieren.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte dabei idealerweise nach der Barwertmethode erfolgen, bei der zukünftige Einsparungen diskontiert werden, um so eine fundierte Investitionsentscheidung zu ermöglichen.

Zusätzlich können Contracting-Modelle oder Förderprogramme die Anfangsinvestition reduzieren und das Risiko minimieren.

Fazit: LED-Umrüstung als Schlüsselmaßnahme kommunaler Zukunftssicherung

Die vollständige Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie ist für Kommunen eine wirtschaftlich sinnvolle, ökologisch notwendige und strategisch zukunftsorientierte Maßnahme.

Sie ermöglicht

- deutliche Kosteneinsparungen,
- nachhaltigen Klimaschutz,
- technologische Modernisierung und
- die Vorbereitung auf Smart-City-Anwendungen.

Angesichts der schnellen Amortisation und der vielfältigen Zusatznutzen sollte die LED-Umrüstung als prioritäres Infrastrukturprojekt in kommunalen Entwicklungsstrategien verankert werden.

Gern unterstützen wir Sie bei der Entwicklung einer fundierten Finanzplanung für Ihr konkretes LED-Umrüstungsprojekt. Auf der Basis des bestehenden Leuchtenbestands simulieren wir die zukünftigen Investitions-(CAPEX) und Betriebskosten (OPEX). Darauf aufbauend analysieren wir die Wirtschaftlichkeit und stellen die Amortisationsdauer für verschiedene Szenarien transparent dar.

Wenn auch Sie das Ziel verfolgen, die Energieeffizienz in Ihrer Kommune mit modernen LED-Technologien und intelligenten Steuerungslösungen deutlich zu steigern, die Lichtverschmutzung zu reduzieren und gleichzeitig einen nachhaltigen Mehrwert für Ihre Bürgerinnen und Bürger durch eine zukunftsfähige, umweltfreundliche Beleuchtung zu schaffen, sprechen Sie uns gern an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Frank Gewehr

Tel.: +49 211 5235-152

frank.gewehr@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer

Tel.: +49 211 5235-142

andreas.bielzer@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

In eigener Sache

Rückblick auf die E-World 2026: Ein gelungenes Messedebüt für die EversheimStuible Unternehmensgruppe



Die E-World energy & water 2026 in Essen ist erfolgreich zu Ende gegangen - wir blicken mit großer Freude auf drei intensive und wertvolle Messetage zurück. Für die gesamte EversheimStuible Unternehmensgruppe markierte die diesjährige Teilnahme einen ganz besonderen Meilenstein in unserer fast 70-jährigen Geschichte: Erstmals präsentierten wir unsere vier Unternehmen mit einem eigenen Messestand in Halle 5, Stand 116, und hatten die Gelegenheit, uns mit Vertreterinnen und Vertretern von Stadtwerken, Netzbetreibern und Kommunen persönlich auszutauschen.

Besonders gefreut hat uns, wie gut unsere Gesprächsangebote angenommen wurden und wie viele unserer Mandanten die Messe für einen persönlichen und zugleich fachlich fundierten Austausch genutzt haben. Die zahlreichen Besuche und der damit verbundene vertrauensvolle Austausch haben uns gezeigt, wie wichtig die persönliche Begegnung neben der täglichen Projektarbeit ist.

Der direkte Dialog zu aktuellen Fragestellungen in der Energie- und Kommunalwirtschaft ist für uns von unschätzbarem Wert, um Ihre Herausforderungen, Erwartungen und Prioritäten noch besser zu verstehen.

Ein herzliches Dankeschön gilt daher allen Mandanten und Partnern, die uns auf der Messe besucht, unsere Angebote in Anspruch genommen und unseren ersten Auftritt auf der E-World so erfolgreich gemacht haben. Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen sind für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, Sie mit hochwertigen Beratungsleistungen zu unterstützen.

Wir können auf eine gelungene Premiere zurückblicken und nehmen viele wertvolle Impulse aus den Gesprächen mit in unseren Beratungsalltag. Schon heute freuen wir uns darauf, den begonnenen Austausch im Rahmen kommender Veranstaltungen gemeinsam mit Ihnen fortzusetzen.

Die EversheimStuible Unternehmensgruppe – Ihr Partner auf Augenhöhe für die Versorgungs- und Kommunalwirtschaft.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@es-unternehmensgruppe.de

B. A. Laura Brack

Tel.: +49 211 5235-129

laura.brack@es-unternehmensgruppe.de

B. Sc. CISA Tobias Schaefer

Tel.: +49 211 5235-146

tobias.schaefer@es-unternehmensgruppe.de

Neue Mitarbeiter/-innen



Michel Krames

Master of Banking and Finance

Herr Michel Krames ist seit dem 01.09.2025 am Standort Düsseldorf der EversheimStuible Treiberater GmbH als Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig.



Maximilian Mertens

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Herr Maximilian Mertens verstärkt seit dem 01.09.2025 standortübergreifend das Team der ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht steht Herr Mertens insbesondere in diesen Gebieten als Ansprechpartner zur Verfügung.



Rima Tigranyan

Bachelor of Arts

Frau Rima Tigranyan unterstützt unser Team am Standort Düsseldorf der EversheimStuible Treiberater GmbH seit dem 01.10.2025 als Assistentin im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.



Julian Zimmermann

Bachelor of Arts

Seit dem 01.10.2025 ist Herr Julian Zimmermann am Standort Düsseldorf der EversheimStuible Treiberater GmbH als Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Schloßstraße 70
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Besuchen Sie uns auch auf:



Stand: März 2026
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES